#### Vertrag Administrationsstelle

zwischen

der Einwohnergemeinde ⊗, vertreten durch den Gemeinderat ⊗ und dieser vertreten durch ⊗, Gemeindepräsident/in und ⊗, Gemeindeschreiber/in,

und

der Administrationsstelle, ⊗.

**Art. 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen den oben genannten Vertragspartnern zur Durchführung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Feuerungskontrolle bei  
  
***kleinen Öl- und Gasfeuerungen*** mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW;  
  
***kleinen Holzfeuerungen*** für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW. **(*Emissionsmessung)***;  
  
***regelmässig benutzten Einzelraumfeuerungen***,welche nicht durch eine periodische Emissionsmessung kontrolliert werden **(*Visuelle Kontrolle / Aschenkontrolle*)**.

**Art. 2 Vertragsgrundlagen**

Grundlagen dieses Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

* Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
* Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

*(Folgend sind kantonale gesetzliche Grundlagen am Beispiel Luzern, bitte gegebenenfalls anpassen.)*

* Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG; SRL 700)
* Umweltschutzverordnung vom 15. Dezember 1998 (USV; SRL 701)
* Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 (SRL 038b)
* Verordnung über die Gebühr im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999 (SRL705)

**Art. 3 Leistungsumfang der Gemeinde**

Bei Anlagenbetreibern, welche amtliche Feuerungskontrollen oder Sanierungen verweigern, stellt die Gemeinde eine rechtskräftige Verfügung aus.

Die Gemeinde unterstützt die Administrationsstelle aktiv, indem sie:

* eine Ansprechperson bezeichnet,
* der Administrationsstelle neue Feuerungsanlagen meldet,
* die Administrationsstelle über Neuerungen informiert.

**Art. 4 Leistungsumfang und Abgeltung der Administrationsstelle**

* Die Aufgaben der Administrationsstelle sind in einem separaten, vom Kanton bestimmten Pflichtenheft festgelegt. Diese sind unter [www.gesch-feuko.ch](http://www.gesch-feuko.ch) zu finden.
* Sie hat namentlich die administrativen Abläufe zu organisieren, Daten zu erfassen und zu pflegen.
* Die Aufwendungen der Administrationsstelle werden mit der Vignette gedeckt.

**Art. 5 Dateneigentum**

Die Gemeinde stellt der Administrationsstelle die Anlagedaten der unter Art. 1 aufgeführten Feuerungsanlagen zur Verfügung. Die Daten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenübergabe gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Art. 6 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr, gültig ab ⊗, abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Wird der Vertrag von keiner Vertragspartei fristgerecht gekündigt, gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt:

1 Exemplar Administrationsstelle

2 Exemplare Einwohnergemeinde ⊗

1 Exemplar Dienststelle Umwelt des Kantons

⊗

**GEMEINDERAT** ⊗**: ADMINISTRATIONSSTELLE**

. .

⊗, Gemeindepräsident/in ⊗

.

⊗, Gemeindeschreiber/in